

*feststellend*, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

*mit Bedauern* darüber, dass während der Zusammenkunft der Parteien am 28. Juni 2000 in London keine Fortschritte erzielt wurden,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Oktober 2000 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien zu direkten Gesprächen unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs zusammenkommen werden, um zu versuchen, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans<sup>252</sup> verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4175. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 4210. Sitzung am 26. Oktober 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4210. Sitzung am 26. Oktober 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend Westsahara', um eine Unterrichtung durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Marokkos zu erhalten.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident Mohamed Benaissa, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Marokkos, zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Mohamed Benaissa führten offene Gespräche."

Auf seiner 4211. Sitzung am 30. Oktober 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/1029)".

### **Resolution 1324 (2000) vom 30. Oktober 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108 (1997) vom 22. Mai 1997, 1292 (2000) vom 29. Februar 2000, 1301 (2000) vom 31. Mai 2000 und 1309 (2000) vom 25. Juli 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>250</sup>,

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2000<sup>255</sup> und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

mit dem *erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans<sup>252</sup> und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

*feststellend*, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 28. Februar 2001 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans<sup>252</sup> verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4211. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## **WAHRUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT: HUMANITÄRE ASPEKTE DER DEM SICHERHEITSRAT VORLIEGENDEN FRAGEN**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4109. Sitzung am 9. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Belarus, Brasiliens, Bulgariens, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Kolumbiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Portugals und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, die Delegation der Europäischen Kommission bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4110. Sitzung am 9. März 2000 behandelte der Rat den Punkt "Wahrung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>256</sup>:

---

<sup>255</sup> S/2000/1029.

<sup>256</sup> S/PRST/2000/7.